

Update ÖPNV-Recht

Verlegung und barrierefreier Ausbau einer Haltestelle verletzt Anliegerrechte nicht

VGH Kassel, Beschluss vom 26.02.2021 – 2 B 2698/20

Im Zuge des barrierefreien Ausbaus einer Haltestelle sollte diese vor das Wohngebäude der Antragstellerin verlegt werden. Hiergegen ging die Antragstellerin im einstweiligen Rechtsschutz vor. Das VG untersagte daraufhin vorläufig, mit den Bauarbeiten zu beginnen. Die hiergegen eingelegte Beschwerde vor dem VGH hatte Erfolg.

Der VGH stellte zunächst fest, dass den betroffenen Anliegern gegen Straßenbaumaßnahmen als Realhandlungen der Verwaltungsrechtsweg offensteht. Die unmittelbar bevorstehenden Bauarbeiten können nicht ohne weiteres – insbesondere nur mit einem beträchtlichen Kostenaufwand – rückgängig gemacht werden, sodass auch der für den einstweiligen Rechtsschutz erforderliche Anordnungsgrund gegeben ist. Obwohl es keines förmlichen Planungsverfahrens bedarf, müssen auch lediglich verwaltungsintern getroffene planerische Entscheidungen über den Aus- oder Umbau von Haltestellen den rechtsstaatlichen Mindestanforderungen entsprechen. Die Planungsmaßnahme bedurfte daher nicht nur einer sachlichen Rechtfertigung, sondern auch einer fehlerfreien Abwägung der für und wider das Vorhaben streitenden öffentlichen und privaten Belange. Die Planrechtfertigung folgt dabei aus der gesetzlichen Zielvorgabe für den barrierefreien Ausbau des ÖPNV. Die schutzwürdigen Belange der Antragstellerin wurden durch die Verlegung der Haltestelle jedoch nicht beeinträchtigt. Anliegerbelange wurden durch Berücksichtigung bestehender Hofeinfahrten in die Entscheidung eingestellt. Eine Planungsalternative, die dem Planungsziel ebenso gerecht würde, gab es nicht. Die Antragstellerin wurde auch nicht in ihren Eigentums- oder Anliegerrechten verletzt, da es sich bei der betroffenen Fläche bereits vor Verlegung der Haltestelle um eine öffentliche Verkehrsfläche handelte, welche die allgemeine und für jedermann offenstehende Nutzung der Straße im Rahmen des Gemeingebrauchs eröffnete.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung verdeutlicht, dass die sachliche Rechtfertigung des barrierefreien Ausbaus von Haltestellen durch die gesetzliche Zielvorgabe nicht die von den Entscheidungsträgern stets durchzuführende Abwägung der widerstreitenden Belange im Einzelfall ersetzt. Sofern eine ermessensfehlerfreie Abwägung – anders als in dem der Entscheidung zugrundeliegenden Fall – nicht erfolgt ist und Anlieger dadurch in ihren Rechten verletzt werden, können betroffene Anlieger erfolgreich gegen Straßenbaumaßnahmen vorgehen.